



Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

am 01. Juli 1996 hat der Gesetzgeber die 2. Stufe der Pflegeversicherung in Kraft gesetzt. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Gesetz in erster Linie die Pflege zu Hause fördert.

Erst wenn die Versorgung der Pflegebedürftigen durch Angehörige oder unter Zuhilfenahme ambulanter Pflegedienste zu Hause nicht mehr zu bewerkstelligen ist, zahlt die Pflegekasse auch für die stationäre Unterbringung in Heimen. Das ist der Fall, wenn

- kein Angehöriger als Pflegeperson verfügbar ist
- die Pflegeperson die Mitarbeit verweigert
- die Pflegeperson überfordert ist
- die Verwahrlosung des Pflegebedürftigen droht.

In diesen geschilderten Fällen stellen Sie bitte einen Antrag auf Leistung der vollstationären Pflege bei Ihrer Krankenkasse, diese leitet den Antrag zur Pflegekasse weiter.

Erst wenn das Gutachten des MDK (medizinischer Dienst der Kassen) mit dem Vermerk "stationäre Altenhilfe ist erforderlich" bei uns vorliegt, dürfen wir aufnehmen.

Personen, die die Pflegekosten privat aufbringen, können auch ohne das positive Testat des MDK aufgenommen werden. Allerdings benötigen wir dann einen Nachweis der Einkommensverhältnisse. In diesem Fall bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir so handeln müssen.

Zu weiteren Fragen steht Ihnen Frau Hannweg gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie unter der Rufnummer 0201 / 84 97 - 1440 einen Termin. Wünschen Sie eine Heimaufnahme, verwenden Sie bitte den nachfolgenden Aufnahmeantrag.

Mit freundlichen Grüßen
STIFTUNG ST. LUDGERI